

II-1752 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
... XII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

802 / A.B.
ZU 761 / J.

18.655-9c/71 Präs. am 7. Sep. 1971

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Die mir am 9. Juli 1971 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. F r a u s c h e r und Genossen, Zl. 761/J-NR/1971, betreffend Wiederverlautbarung strafrechtlicher Vorschriften, beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

In der Anfrage wird eine Wiederverlautbarung des Österreichischen Strafgesetzes 1945, der Strafprozeßordnung 1960 und des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 wegen der Änderungen dieser Rechtsvorschriften durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1971, BGBl.Nr. 273, für erforderlich erachtet, um den Richtern und Staatsanwälten die Anwendung der geänderten Vorschriften zu erleichtern.

Hiezu ist folgendes zu bemerken:
Das Strafrechtsänderungsgesetz 1971 brachte eine Reihe von wichtigen "Sofortmaßnahmen" auf dem Gebiete des Straf- und Strafverfahrensrechtes. Die notwendige Gesamtreform der österreichischen Strafrechtsordnung ist jedoch noch ausständig, die Arbei-

ten daran sind allerdings schon sehr weit gediehen. Der Entwurf eines Strafgesetzbuches 1971 wird derzeit gedruckt. Die Gesetzgebung des neuen Strafgesetzbuches wird eine Fülle von Änderungen der Strafprozeßordnung nach sich ziehen und zur Aufhebung des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 führen. In diesem Stadium der österreichischen Strafrechtsreform noch eine Wiederverlautbarung des geltenden Strafgesetzes, der Strafprozeßordnung und des Gesetzes über die bedingte Verurteilung in Angriff zu nehmen, wäre unzweckmäßig. Dazu kommt, daß angesichts des großen Umfangs des Strafgesetzes und der Strafprozeßordnung die Vorbereitung der Wiederverlautbarung mit einem beträchtlichen Arbeitsaufwand verbunden wäre und demgemäß auch einen langen Zeitraum beanspruchen würde. Die Vorteile der Wiederverlautbarung kämen daher im Hinblick auf die Reform nur für eine kurze Zeitspanne zum Tragen. Außerdem bedarf es zu dem in der Anfrage angegebenen Zweck nicht unbedingt einer Wiederverlautbarung. So hat das Bundesministerium für Justiz den Richtern und Staatsanwälten, um ihnen die Arbeit mit den geänderten straf- und strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen zu erleichtern, bereits am 9. Juli 1971 den vom Nationalrat beschlossenen Text des Strafrechtsänderungsgesetzes 1971 zur Verfügung gestellt. Im übrigen sorgt die Justizverwaltung ohnehin für die Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit auf den neuesten Stand gebrachten Gesetzesausgaben.

Aus diesen Überlegungen verwaltungswirtschaftlicher Natur sehe ich mich derzeit nicht in der Lage, die in der Anfrage gemachte Anregung aufzugreifen.

31. August 1971

Der Bundesminister:

